
Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Remscheid
Schützenstraße 62
42853 Remscheid

Telefon 0 21 91/951 36 82
Fax 0 21 91/951 37 31
Email fraktion@dielinke-remscheid.de

Drucksache **16/0936**

Internet www.dielinke-remscheid.de

Antrag
der Fraktion

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Bauen, Umwelt, Stadtentwicklung, Klimaschutz	11.05.2021	Vorberatung
1	Rat	24.06.2021	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Remscheid bittet Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der oben genannten Sitzungen zu stellen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Baumschutzsatzung an folgenden Punkten zu verändern oder zu erweitern:

1. §3 (2) a) wird wie folgt geändert:

Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

2. §3 (2) b) *(nicht unter Buchstabe a) fallende Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 270 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden)* wird gestrichen.
3. §3 (4) wird wie folgt geändert:

Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.
4. Der Abschnitt in §7 (2) zu der Beschaffenheit der Ersatzpflanzungen in Abhängigkeit des entfernten Baumes, wird wie folgt geändert:

"[...] Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang zwischen 100 und 150 cm, sind als Ersatz zwei Bäume derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, sind neben zwei Ersatzpflanzungen, für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen [...]."
5. §7 (4) wird wie folgt erweitert: "Zuzüglich zu den Zahlung, die sich nach den Durchschnittskosten einer Ersatzpflanzung bemessen, erhebt die Stadt Remscheid für jede nicht vorgenommene Ersatzpflanzung, zu der die Antragsteller:innen gem. §7 (1) verpflichtet sind, eine Klimawandelanpassungspauschale von 1000 Euro."

Begründung:

Stadt bäume sind von unschätzbarem Wert. Sie produzieren nicht nur Sauerstoff und binden CO₂, sondern kühlen die Umgebungsluft ab, dienen als Schadstofffilter, fungieren als Lärmbremse, bieten zahlreichen Tieren einen Lebensraum, steigern die Attraktivität der Umgebung und haben für viele Menschen eine emotionale Bedeutung. Wegen dieser vielfältigen Funktionen ist es besonders vor dem Hintergrund des Klimawandels und dem Verlust von Biodiversität geradezu unerlässlichen den Baumbestand in der Stadt als Naturkapital für die Zukunft zu sichern.

Die aktuelle Baumschutzsatzung ist offensichtlich kein geeignetes Instrument unseren innerstädtischen Baumbestand angemessen zu schützen, denn in den letzten Jahren wurden deutlich mehr geschützte Bäume gefällt als nachgepflanzt und das, obwohl eine Nachpflanzung nicht einmal annähernd die Leistung eines alten, großen Baumes ersetzt. Ebenso wenig haben die relativ geringen Ausgleichzahlungen einen besonderen Mehrwert. Daher muss die Baumschutzsatzung dringend modifiziert werden.

Die Punkte 1.-3. entsprechen den Forderungen der neuen Muster-Baumschutzsatzung (15.03.2021) des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. Sie dienen dazu auch Bäume mit geringerem Umfang oder Nadelbäume, die ebenfalls wichtige ökologische Funktionen erfüllen, unter Schutz zu stellen. Bisher konnten Bäume mit einem Umfang unter 120cm sowie Nadelbäume und Baumarten wie Birken, ohne

Genehmigung und ohne Forderungen nach Nachpflanzungen oder Ausgleichszahlungen gefällt werden. Die Anzahl der Fällungen dieser Bäume ist vermutlich um ein Vielfaches höher, als die der genehmigungspflichtigen Bäume. Mit der Änderung des §3 (2 a,b) und (4) soll nicht nur der Umfang des Baumschutzes erweitert werden, sondern auch die Forderungsmöglichkeiten nach Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen bei genehmigten Fällanträgen.

Die Punkte 4.-5. sind der Remscheider Besonderheit des Ungleichgewichts zwischen Baumfällungen und Neupflanzungen geschuldet. Diese Diskrepanz kommt v.a. dadurch zustande, dass wenn Bäume einem Bauprojekt weichen, Bauherren und Bauherrinnen seltener nachpflanzen und häufiger die Option der Ausgleichzahlung wählen. Die Ausgleichzahlungen richten sich dabei lediglich nach dem Wert und der Unterhaltung einer potenziellen Nachpflanzung, schließen aber nicht die Folgekosten ein, die der Stadtgesellschaft durch die Entnahme eines gesunden Baums entstehen. Die momentanen Einnahmen durch Ausgleichzahlungen reichen nicht aus, ökologische Schäden und Folgekosten durch Baumentnahmen auch nur annähernd zu revidieren. Darüber hinaus schaffen höhere Ausgleichzahlungen Anreize Bäume entweder gar nicht zu entfernen, oder Ersatzpflanzungen direkt auf den entsprechenden Grundstücken zu realisieren.

Remscheid den 6.5.2021

Gez.:
Brigitte Neff-Wetzel

Gez.:
Peter Lange

Gez.:
Axel Behrend